IMT Nuremberg Archives

H – 3479

International Court of Justice

H3479 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date: 2 August 1948

I certify that Document Number 3450-PS was introduced into evidence as Exhibit Number USA-888 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Wiebergall

FRED WIEBERGALL
Chief, Document Control Branch

DCB-36 (102447)

H3479 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 3450-PS No. USA - 888 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Nuremberg, 4 July 1948

Paul Joosten

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

H3479 - 0004

Partial Translation of Document No. 3450

(Law of 18 November 1938 concerning the confiscation of property of enemies of the people and the State in Austria).

On the basis of Article 3 of the Law concerning the re-union of Austria with the German Reich of 13 March 1938 (Reichesgesetzblatt I p. 237) the following is decreed:

I

(1) The Reichstatthalter (Austrian Government) in Vienna or the office empowered by him can confiscate for the benefit of Austria property of persons or socities which have promoted efforts inimical to the people of the State, as well as articles and rights which were used for destined to promote such efforts. The Reich Minister of the Interior or office empowered by him determine which efforts are to be considered as inimical to the people of the state. After conference with the Reich Commissar for the re-union of Austria with the German Reich and with the concent of the Reich Minister of the Interior confiscation can also be made in favor of another person as defined by the law.

(2) The Reich Statthalter (Austrian Government) in Vienna in consent with the Reich Commissar for the re-union of Austria with the German Reich disposes of the property confiscated in favor of Austria.

* * * *

*** (7) Confiscations which were ordered by the Secret State Police before this decree took effect are considered confiscations in the sense of this decree. Instead of Paragraph 6, the rules of Paragraphs 8 - 15 are valid for these confiscations.

* * * * *

I, Joseph Michel, X 046319, hereby certify that I am thoroughly conversant with the English and German languages; and that the above is a true and correct translation of the indicated excerpt from Document No. 3450-PS

JOSEPH MICHEL,
X 046319.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NUERNBERG, GERMANY
USA Exhibit 888
Filed June 12-46

A097592

3450-PS

Ia 2196/38
3804

H3479 - 0005

Neufassung des Entwurfs einer

Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens im Lande Österreich.

Vom ..... 1938.

Auf Grund des Artikels III des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 237) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Der Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung) in Wien oder die von ihm bestimmten Stellen können Vermögen von Personen oder Personenvereinigungen, die volks- und staatsfeindliche Bestrebungen gefördert haben, sowie Sachen und Rechte, die zur Förderung solcher Bestrebungen gebraucht oder bestimmt waren, zu Gunsten des Landes Österreich einzuziehen. Der Reichsminister des Innern oder die von ihm bestimmten Stellen stellen fest, welche Bestrebungen als volks- und staatsfeindlich anzusehen sind. Nach Anhörung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich und mit Zustimmung des Reichsministers des Innern kann die Einziehung auch zu Gunsten einer anderen Rechtsperson erfolgen.

(2) Über das zu Gunsten des Landes Österreich eingezogene Vermögen verfügt der Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung) in Wien im Einvernehmen mit dem Reichskommisser für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich.

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
USA Exhibit 2888
Filed June-12-46

A 097592

18005 B

H3479 - 0006

§ 2

(1) Zur Vorbereitung der Einziehung kann eine Sache oder ein Recht beschlagnahmt werden.

(2) Durch die Beschlagnahme verliert der Eigentümer der beschlagnahmten Sache oder derjenige, dem das beschlagnahmte Recht zusteht, die Befugnis, über die Sache oder das Recht zu verfügen.

(3) Bei Liegenschaften und bücherlichen Rechten ist auf Antrag der beschlagnahmenden Behörde die Beschlagnahme im öffentlichen Buch anzumerken. Die Anmerkung hat die Wirkung, dass Eintragungen, durch die ein beschlagnahmtes Recht abgetreten, belastet, beschränkt oder aufgehoben wird, nur mit Zustimmung der Behörde, welche die Beschlagnahme angeordnet hat, bewilligt werden dürfen.

§ 3

(1) Befindet sich eine Sache im Zeitpunkt ihrer Beschlagnahme nicht im Gewahrsam des Eigentümers, so kann sie nicht eingezogen werden, wenn der Eigentümer sein Recht innerhalb eines Monats nach der Beschlagnahme bei der Behörde, welche die Beschlagnahme angeordnet hat, anmeldet.

(2) Ist die Sache beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits beschlagnahmt, so hat die Anmeldung innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen.

(3) Die Sache kann, auch wenn der Eigentümer sein Recht geltend gemacht hat, eingezogen werden, wenn er mit ihrer Hingabe eine Förderung von Bestrebungen ,die

nach

A097594

3450 PS.

nach Feststellung des Reichsministers des Innern oder der von ihm bestimmten Stellen volks- und staatsfeindlich waren, beabsichtigt hatte.

§ 4

(1) Die Verfügung, durch die ein Vermögen, eine Sache oder ein Recht eingezogen wird, wird mit der Eröffnung an den Betroffenen oder mit der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

(2) Die Verfügung gilt als öffentliche Urkunde im Sinne des § 33 des österreichischen Allgemeinen Grundbuchgesetzes.

(3) Der Antrag auf Eintragung des durch die Einziehung begründeten Rechts ist von der Finanzprokuratur zu stellen. Mit der Eintragung des Rechts ist eine nach § 2 Abs. 3 eingetragene Anmerkung zu löschen.

§ 5

Personenvereinigungen, deren Vermögen eingezogen wird, sind damit aufgelöst. Eine Liquidierung findet nicht statt.

§ 6

(1) Die Rechtsperson, zu deren Gunsten eine Einziehung erfolgt ist, haftet für die zu den eingezogenen Sachen und Rechten gehörenden Schulden bis zur Höhe des Verkaufswertes der eingezogenen Sachen und Rechte.

(2) Rechte an eingezogenen Gegenständen bleiben bestehen.

(3) Im Falle der Überschuldung findet auf Antrag der Rechtsperson, zu deren Gunsten die Einziehung erfolgt ist, oder eines Gläubigers über das eingezogene Vermögen das Konkursverfahren nach Massgabe der Vorschriften der Kon-

kurs-

A 097595

3450 PS

H3479 - 0008

kursordnung statt. Der Masseverwalter ist im Einvernehmen mit dem Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung) in Wien zu bestellen und auf sein Verlangen abzuberufen.

§ 7

Einziehungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung von der Geheimen Staatspolizei verfügt worden sind, gelten als Einziehungen im Sinne dieser Verordnung. Für diese Einziehungen gelten an Stelle des § 6 die Vorschriften der §§ 8 bis 15.

§ 8

Die Rechtsperson, zu deren Gunsten die Einziehung erfolgt ist, haftet nicht für die zu den eingezogenen Sachen und Rechten gehörenden Schulden.

§ 9

Die an den eingezogenen Gegenständen bestehenden Rechte gelten mit der Einziehung als erloschen. Das gleiche gilt für an eingezogenen Gegenständen bestehendes Sicherungseigentum.

§ 10

Forderungen gegen Personenvereinigungen, deren Vermögen eingezogen worden ist, gelten mit der Einziehung ihres Vermögens als erloschen und zwar auch insoweit, als sie gegen Mitglieder der Personenvereinigung persönlich bestanden. Ebenso gelten die zur Sicherung oder Gewährleistung solcher Forderungen bestehenden Bürgschaften und sonstigen Verbindlichkeiten als erloschen.

§ 11

Für die Entschädigung derjenigen, die infolge einer nach § 7 Satz 1 rechtswirksamen Einziehung oder in Auswirkung

A097596

H3479 - 0009

wirkung der Bestimmungem der §§ 8, 9 und 10 einen Vermögensnachteil erlitten haben, gelten sinngemäss die Vorschriften der §§ 6 bis 8, 11 bis 17, 32 bis 35 und 37 des Gesetzes über die Gewährung von Entschädigungen bei der Einziehung oder dem Übergang von Vermögen vom 9.Dezember 1937 (Reichsgesetzbl.I S. 1333) und der §§ 2,4, 5,6, 8 bis 17, 19 bis 24 der Zweiten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes vom 18. März 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 317) nach Massgabe der Bestimmungen der §§ 12 bis 15 dieser Verordnung.

§ 12

Die Entschädigung wird aus den Mitteln der Rechtsperson gewährt, zu deren Gunsten die Einziehung erfolgt ist.

§ 13

Die Entschädigung wird nur gewährt, wenn der Geschädigte bis zum 31.Dezember 1938 einen Antrag stellt.

§ 14

Feststellungsbehörde ist der Reichsstatthalter (Österreichische Landesregierung) in Wien.

§ 15

Ist die Einziehung zu Gunsten einer anderen Rechtsperson als des Landes Österreich erfolgt, so tritt diese in den im § 11 genannten Vorschriften an die Stelle des Landes.

§ 16

Die Bestimmungen des österreichischen Gesetzes über die Überleitung und Eingliederung von Vereinem, Organisationen und Verbänden vom 14.Mai 1938 (Gesetzbl.für das Land Österreich S.403) werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 17

A097597

H3479 - 0010

345085

§ 17

Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, im Einvernehmen mit den sonst beteiligten Reichsministern die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Berlin, den 1938

Der Reichsminister des Innern

Der Stellvertreter des Führers

Der Reichsminister der Finanzen

Der Reichsminister der Justiz

Der Reichswirtschaftsminister.

A097598

H3479-0010A

3450-PS

H-3479

EXHIBIT U.S.A. 888 (3450-PS)

Filed June 12, 1946
[illegible]

EXHIBIT U.S.A.

888

(3450-PS

097591

6

H3479 - 0011

EXHIBIT U.S.A. 888 (3450-PS)

H3479-0012

7 pages

EXHIBIT U.S.A. 888 (3450-PS)

H3479-0013

624